## Hygienekonzept für Veranstaltungen der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt

(Stand 04.03.2022)

(Für die Seminare der Freiwilligen (FÖJ und BFD), die Umweltbildungsprogramme des NationalparkZentrums sowie die Einsätze der Umweltmobile gelten jeweils gesonderte Hygienekonzepte.)

Veranstaltungen können grundsätzlich stattfinden. Bei der Organisation und Durchführung von Angeboten sind die jeweils geltenden amtlichen Regelungen (Bund, Sachsen, Landkreis/kreisfreie Stadt) einzuhalten.

→ https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html

## Folgende Punkte gelten für Angebote, bei denen die LaNU Hauptveranstalter ist:

- **1.** Die LaNU legt unter Beachtung der geltenden Regelungen und der räumlichen Gegebenheiten am Veranstaltungsort eine max. Teilnehmerzahl für die Veranstaltung fest. Findet die Veranstaltung in fremden/ angemieteten Räumlichkeiten statt und ergeben sich aus dem dort geltenden Hygienekonzept weitere Bedingungen, sind diese in vollem Umfang einzuhalten.
- 2. Verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen am Veranstaltungsort ist die/der Mitarbeiter\*in der LaNU, in deren/dessen Zuständigkeit die Organisation des Angebotes liegt. Ist diese/dieser Mitarbeiter\*in nicht vor Ort anwesend, ist die/der im Honorar- bzw. Kooperationsvertrag aufgeführte Auftragnehmer\*in verantwortlich, die/der bei Kontrollen auch Auskunft gibt.

Den Anweisungen des Veranstalters bzw. der/des Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

- **3.** Auf der Homepage der LaNU werden Interessierte und potenzielle Teilnehmende bereits auf die Maßnahmen des Infektionsschutzes (Hygienekonzept) hingewiesen. Angemeldete Teilnehmende erhalten kurz vor dem konkreten Termin noch einmal spezifische Informationen zu den aktuell geltenden Regelungen.
- 4. Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist Personen untersagt, die
- mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: Fieber, Husten, Schnupfen, Kopfund Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit sowie Kratzen im Hals.
- sich aufgrund eines positiven Testergebnisses/einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer im Zusammenhang damit bestehenden Quarantänemaßnahme absondern müssen.
- **5.** Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist nur mit vorheriger Anmeldung und bei Zustimmung zum Hygienekonzept möglich.

Eine Anwesenheitsregistrierung per QR-Code der Corona-Warn-App wird angeboten.

**6.** Entsprechend der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung werden Veranstaltungen nach der 3G-Regelung durchgeführt:

Teilnehmende und Referent\*innen sind verpflichtet, zu Beginn der Veranstaltung/ jedes Moduls ein tagaktuelles, negatives Coronatestergebnis vorzulegen. Bei Veranstaltungen (Modulen), die länger als drei Tage zusammenhängend dauern, ist ein erneuter Test zu Beginn des vierten Tages erforderlich.

Die Testpflicht gilt nicht für nachweislich vollständig geimpfte und genesene Personen.

Für alle Nachweise und Testpflichten gelten die Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in Verbindung mit der jeweils aktuellen Corona-Schutzbzw. -Notfall-Verordnung. Als Testnachweis anerkannt werden:

- ein vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest (von den Teilnehmenden selbst mitzubringen),
- Tests, die in anerkannten Testzentren vorgenommen wurden.

Zur Nachweisführung genügt jeweils die Gewährung der Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

- **7.** Für die Fortbildungen/Seminare der **Akademie** (bis ca. 30 Teilnehmende) wird in Ergänzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorrübergehend festgelegt, dass die Teilnahme auch für Geimpfte und Genesene nur mit einem zusätzlichen tagaktuellen, negativen Coronatestergebnis möglich ist. Für diese Personen wird die Möglichkeit eines Selbsttests vor Ort angeboten.
- **8.** Zusätzlich zu den Bestimmungen in Verbindung mit 3G am Arbeitsplatz führen die Beschäftigten des Veranstalters, die im Rahmen einer Veranstaltung Kundenkontakt haben, vor Beginn der Veranstaltung einen entsprechenden Coronatest durch.
- **9.** Bei Veranstaltungen in Innenräumen werden auf Hinweisschildern alle einzuhaltenden Hygieneregeln für die Teilnehmenden übersichtlich dargestellt.
- **10.** Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist sowohl bei Angeboten in geschlossenen Räumen als auch im Freien grundsätzlich einzuhalten. Unter Beachtung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen sind u. U. Ausnahmen (z. B. für Angehörige eines Hausstandes) zulässig.
- **11.** In geschlossenen Räumen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske. Sollte der Mindestabstand im Freien ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, besteht ebenfalls die Pflicht zum Tragen einer der oben genannten Masken. Die Masken sind von den Teilnehmenden an der Veranstaltung selbst mitzubringen.
- **12.** Bei Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach dem Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren.

Ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen sind auszuweisen, die mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtüchern ausgerüstet sind. Bei Veranstaltungen im Freien wird Händedesinfektionsmittel bereitgestellt, sofern mit Gegenständen gearbeitet wird, die von wechselnden Teilnehmern verwendet werden.

- **13.** Die genutzten Räume werden regelmäßig gründlich gelüftet.
- 14. Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien werden genutzt.
- **15.** Grundsätzlich sind Präsentationen und Aktivitäten nur am Einzelarbeitsplatz zugelassen. Partner- und Kleingruppenarbeit wird möglichst unter Einhaltung des Mindestabstands durchgeführt.
- **16.** Die gemeinsame Nutzung von technischer Ausstattung (z. B. Laptops, Mikroskope, interaktive Konzepte etc.) sowie weiterer Arbeitsmaterialien (z. B. Stifte, Schreibunterlagen etc.) ist nicht zulässig, sofern zwischen den Wechseln keine Desinfektion der Arbeitsmittel gewährleistet werden kann.
- **17.** Sollen im Rahmen der Veranstaltung Fahrgemeinschaften gebildet werden, besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (ausgenommen Fahrzeugführer/in von Kraftfahrzeugen).
- **18.** Getränke- und Speisenversorgung erfolgen entsprechend der aktuell geltenden Regelungen.

**19.** Teilnehmende, die während eines Angebotes Symptome von SARS-CoV-2 zeigen, müssen die Veranstaltung verlassen und werden gebeten, bei einem positiven Befund den Veranstalter entsprechend zu informieren, um eine schnelle Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen. Dies gilt ebenso für Teilnehmende, die im engen zeitlichen Zusammenhang nach Ende der Veranstaltung einen positiven Befund erhalten.

Ist die LaNU nicht selbst Veranstalter, so ist der laut Kooperationsvereinbarung als Hauptveranstalter benannte Partner für die Erstellung und Umsetzung eines eigenen Hygienekonzeptes gemäß den anfangs genannten Regelungen verantwortlich.

Das Hygienekonzept der LaNU wird dem Partner im Vorfeld als Orientierung zur Verfügung gestellt.